

# Aktuelle Informationen zum DekaBank Depot.



## Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir informieren Sie über

- a) die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots („AGB“) und die Integration von Sonderbedingungen in den Ziffern 6 - 8 AGB,
- b) die Änderung des Preis- und Leistungsverzeichnisses zum DekaBank Depot.

### **a) Änderung der AGB zum 1. Mai 2026 („Fassung Januar 2026“). Alle Änderungen sind durch Unterstreichungen bzw. Durchstreichungen hervorgehoben.**

Ziffer 1.4.1 Absatz 5 und Absatz 7 werden ergänzt bzw. neu gefasst:

#### **1.4.1 Aufträge und Weisungen, Textform**

Die Änderung einer Bankverbindung muss mit einem vom Depotinhaber und gegebenenfalls abweichenden Kontoinhaber unterschriebenen Lastschriftmandat beauftragt werden. Der Depotinhaber muss seine Unterschrift in der Regel durch die Sparkasse bestätigen lassen, die den Änderungsauftrag für ihn an die DekaBank übermittelt. Im Interesse des Kunden behält sich die DekaBank vor, bei Aufträgen und Weisungen, insbesondere hinsichtlich Angaben und Änderung der bei der DekaBank gespeicherten Stammdaten des Kunden, der Stammbankverbindung des Kunden sowie der Mitteilung der Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse, eine gesonderte Prüfung vorzunehmen.

Aufträge per Telefax kann der Kunde unter der im Preis- und Leistungsverzeichnis veröffentlichten Telefax-Nummer erteilen und darf sie nicht schriftlich bestätigen. Für Aufträge per E-Mail steht dem Kunden das Kontaktformular unter <https://www.deka.de/privatkunden/kontakt/privatkunden> zur Verfügung. Kontaktmöglichkeiten zur Auftragserteilung findet der Kunde unter <https://www.deka.de/privatkunden>. Per Telefax übermittelte Aufträge dürfen nicht nochmals schriftlich bestätigt werden.

Ziffer 1.4.2 Absatz 2 Satz 1 wird ergänzt, Satz 2 wird neu aufgenommen:

#### **1.4.2 Auftragsausführung**

Der DekaBank erteilte Kauf-, Verkauf- und Tauschtaufträge wird die DekaBank im Wege des Kommissionsgeschäfts oder des Festpreisgeschäfts ausführen. Die Regelungen dieser Ziffer 1.4.2 gelten nicht für den Kauf von Anteilen durch den Kunden unmittelbar von der Sparkasse.

Ziffer 1.12.4 wird neu gefasst:

#### **1.12.4 Verrechnung, Deckung durch Anteilverkauf oder Kontobelastung**

Entgelte, Kosten, Steuern und / oder Auslagen kann die DekaBank mit Ertragsaus-schüttungen oder anderen Zahlungen verrechnen oder durch Verkauf von Anteilen und / oder Anteilbruchteilen in entsprechender Höhe decken. Befinden sich im Depot mehrere Anteilgattungen, so steht der DekaBank im Falle eines erforderlichen Verkaufs unter diesen die Wahl zu. Sie wird dabei auf die berechtigten Interessen des Kunden Rücksicht nehmen. Erteilt der Kunde einen Auftrag, nach dessen Ausführung kein Depotbestand mehr verbleibt, so ist die DekaBank auch bezüglich der dann noch nicht fälligen, jedoch bereits gegebenenfalls zeitanteilig entstandenen Entgelte, Kosten, Steuern und / oder Auslagen zu einer Verrechnung oder dem Verkauf von Anteilen und / oder Anteilbruchteilen berechtigt. Befinden sich im Depot mehrere Anteilgattungen, so steht der DekaBank im Falle eines erforderlichen Verkaufs unter diesen die Wahl zu. Sie wird dabei auf die berechtigten Interessen des Kunden Rücksicht nehmen.

Die DekaBank wird den Depotpreis und / oder Steuern, die aus unbaren Kapitalerträgen (z.B. aus einer angesetzten Vorabpauschale) resultieren, vorrangig durch Lastschrift oder Kontobelastung vom Zahlungskonto des Kunden einziehen. Ist ein Einzug nicht möglich, wird die DekaBank den Depotpreis und / oder Steuern, die aus unbaren Kapitalerträgen (z.B. aus einer angesetzten Vorabpauschale) resultieren, durch Verkauf von Anteilen und / oder Anteilbruchteilen in entsprechender Höhe decken. Befinden sich im Depot mehrere Anteilgattungen, so steht der DekaBank im Falle eines erforderlichen Verkaufs unter diesen die Wahl zu. Sie wird dabei auf die berechtigten Interessen des Kunden Rücksicht nehmen.

Die DekaBank kann die Begleichung der sonstigen Entgelte, Kosten, Steuern und / oder Auslagen auch durch Lastschrift oder Kontobelastung durchführen.

Ziffer 1.16 Absatz 1 wird ergänzt:

#### **1.16 Pfandrecht**

Der Kunde räumt der DekaBank ein Pfandrecht an allen im Depot verwahrten Anteilen ein. Das Pfandrecht sichert alle bestehenden, künftigen, bedingten, befristeten, auch gesetzlichen Ansprüche der DekaBank gegen den Kunden, die sie im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erwirbt. Dies gilt auch für Ansprüche gegen den Kunden, die der DekaBank im Zusammenhang mit Festpreisgeschäften des Kunden mit der Sparkasse abgetreten worden sind. Die DekaBank darf die dem AGB-Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten.

Ziffer 2.1 wird neu gefasst:

#### **2.1 Kommissionsgeschäft, Festpreisgeschäft**

Der Kauf und Verkauf von Anteilen erfolgt als Kommissionsgeschäft oder als

Festpreisgeschäft. Die DekaBank und der Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (Ziffer 2.1.1) oder Festpreisgeschäften (Ziffer 2.1.2) ab.

Die Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 gelten nicht für den Kauf von Anteilen durch den Kunden unmittelbar von der Sparkasse.

Ziffer 2.1.1 Absatz 3 Satz 1 wird neu gefasst, Absatz 5 wird gestrichen (und am Ende von Ziffer 2.3 neu eingefügt):

#### **2.1.1 Ausführung als Kommissionsgeschäft**

Für die Ausführungsgeschäfte gelten die Verkaufsprospekte, wesentlichen Anlegerinformationen-Basisinformationsblätter und Anlagebedingungen bzw. Verwaltungsreglements, die vom Vertragspartner der DekaBank für den jeweiligen Fonds erstellt worden sind sowie gegebenenfalls die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der DekaBank.

Setzt eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen an einem Fonds ganz oder teilweise aus und lehnt daher die Rücknahme der Anteile, die Gegenstand des Verkaufsauftrags des Kunden sind, zum maßgeblichen Zeitpunkt ganz (Rücknahmeaussetzung) oder teilweise (Rücknahmebeschränkung) ab, kann dies im Einzelfall dazu führen, dass der Auftrag automatisch, ganz oder teilweise, zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt wird oder dass der Auftrag des Kunden zur Rückgabe der betreffenden Anteile gegenüber der DekaBank automatisch in der Höhe erlischt, in der die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme ablehnt. Die DekaBank wird den Kunden über eine Rücknahmeaussetzung oder Rücknahmebeschränkung und deren Auswirkungen auf den Auftrag informieren.

Ziffer 2.1.3 wird ergänzt:

#### **2.1.3 Erfüllung im Inland als Regelfall**

Die DekaBank erfüllt das Kommissionsgeschäft und das Festpreisgeschäft im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Erfüllung, d. h. die Anschaffung und Verwahrung, im Ausland vorsehen. Eine Verwahrung im Inland als Regelfall erfolgt ebenfalls, sofern der Kunde Anteile unmittelbar von der Sparkasse im Festpreisgeschäft zur Verwahrung in seinem DekaBank Depot erwirbt.

Bei der Erfüllung bzw. Verwahrung im Inland verschafft die DekaBank dem Kunden Miteigentum am Sammelbestand der in Girosammelverwahrung gehaltenen Anteile (GS-Gutschrift).

Ziffer 2.1.4 Absatz 1 und Absatz 5 werden ergänzt:

#### **2.1.4 Erfüllung im Ausland**

Die DekaBank schafft Anteile im Ausland an, wenn sie als Kommissionärin oder Verkäuferin Kaufaufträge in Anteilen im Ausland ausführt oder Kaufaufträge in ausländischen Anteilen ausführt. Dies gilt ebenfalls für die Anschaffung von Anteilen, die der Kunde unmittelbar von der Sparkasse im Festpreisgeschäft zur Verwahrung in seinem DekaBank Depot erwirbt.

Hat ein Kunde nach dem vorhergehenden Absatz Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die DekaBank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten bzw. die Nachteile oder Schäden zu ersetzen.

Ziffer 2.2 Absatz 1 wird ergänzt, Absatz 5 wird neu aufgenommen:

#### **2.2 Kauf**

Der Kunde kann von der DekaBank oder der Sparkasse Anteile einmalig, regelmäßig oder gelegentlich zur Verwahrung im DekaBank Depot erwerben. Die Mindestanlage beträgt 25 EUR oder den entsprechenden Betrag in der jeweiligen Fondswährung. Ausgenommen sind Anlagen im Rahmen der staatlich geförderten Vermögensbildung. Der Kaufpreis wird Forderungen der DekaBank gegen den Kunden werden von der DekaBank in der Regel durch Lastschrift oder Kontobelastung zulasten des vom Kunden angegebenen Kontos eingezogen. Die DekaBank kann die Einreichung der für die Lastschrift oder Kontobelastung erforderlichen Unterlagen verlangen. Erfolgt der Eingang der erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht, wird der Kaufauftrag erst nach Eingang der Unterlagen gemäß Ziffer 1.4.2 weitergeleitet. Für der DekaBank erteilte Aufträge kann der Kunde ~~von der DekaBank~~ den Kaufpreis auch unter Angabe der Depotnummer sowie der Wertpapierkennnummer (WKN) oder International Securities Identification Number (ISIN) in Euro oder der jeweiligen Fondswährung auf das von der DekaBank hierzu eigens angegebene Konto überweisen. Der überwiesene Betrag wird bis zur Ausführung des Kaufauftrags von der DekaBank nicht verzinst. Erfolgt der Eingang des Depotöffnungsantrags später als die Gutschrift der Überweisung, wird der Kaufauftrag erst nach Eingang des Depotöffnungsantrags gemäß Ziffer 1.4.2 weitergeleitet.

Kauft der Kunde Anteile unmittelbar von der Sparkasse im Festpreisgeschäft zur Verwahrung in seinem DekaBank Depot, beauftragt er die DekaBank, diese Anteile in das DekaBank Depot des Kunden zur Verwahrung einzubuchen.

Ziffer 2.3 Absatz 3 wird geändert, Absatz 4 wird neu aufgenommen:

### 2.3 Verkauf

Auszahlungen können grundsätzlich nur in Euro oder der jeweiligen Fondswährung auf ein vom Kunden anzugebendes Konto bei einem im Zahlungsverkehrsraum der EU-Mitgliedstaaten ansässigen Kreditinstitut erfolgen. Der Verkaufserlös wird auf die in den Depotunterlagen zuletzt gespeicherte generelle Stammbankverbindung des Kunden überwiesen, sofern er im Einzelfall keine anders lautende Weisung erteilt.

Setzt eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen an einem Fonds ganz oder teilweise aus und lehnt daher die Rücknahme der Anteile, die Gegenstand des Verkaufsauftrags des Kunden sind, zum maßgeblichen Zeitpunkt ganz (Rücknahmeaussetzung) oder teilweise (Rücknahmebeschränkung) ab, kann dies im Einzelfall dazu führen, dass der Auftrag automatisch, ganz oder teilweise, zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt wird oder dass der Auftrag des Kunden zur Rückgabe der betreffenden Anteile gegenüber der DekaBank automatisch in der Höhe erlischt, in der die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme ablehnt. Die DekaBank wird den Kunden über eine Rücknahmeaussetzung oder Rücknahmebeschränkung und deren Auswirkungen auf den Auftrag informieren.

Ziffer 2.4 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 werden ergänzt:

### 2.4 Festsetzung von Preisgrenzen.

Der Kunde kann der DekaBank bei der Erteilung von Aufträgen an die DekaBank zum Kauf oder Verkauf von Anteilen Preisgrenzen vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

Preislich limitierte Aufträge können nur für Deka Investmentfonds, nicht aber für Exchange Traded Funds (ETF) der Deka Investment GmbH und Fonds anderer Kapitalverwaltungsgesellschaften erteilt werden.

Der Kunde kann der DekaBank bei der Erteilung von Aufträgen an die DekaBank zum Kauf oder Verkauf von Anteilen ein Terminlimit vorgeben.

Ziffer 2.8 wird neu gefasst:

### 2.8 Steuererstattung, Abstandnahme vom Steuerabzug.

Die DekaBank prüft regelmäßig, mindestens einmal jährlich für den Kunden, ob ein Anspruch auf Steuererstattung im Rahmen der Abgeltungsteuer besteht. Ein solcher Anspruch kann sich insbesondere aus einer Verlustverrechnung oder der Nutzung anderer Freistellungsmöglichkeiten ergeben, wie zum Beispiel durch einen Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des Kunden.

Erreicht der Anspruch einen Betrag von 10 EUR, wird die DekaBank eine Steuererstattung zugunsten des Kunden vornehmen. Die erstatteten Steuern wird die DekaBank in Form von Anteilen eines auf Euro lautenden Geldmarktfonds dem Depot des Kunden gutschreiben. Liegt der Anspruch unter 10 EUR, wird dieser vorgetragen und bei der nächsten Prüfung mitberücksichtigt. Mindestens einmal jährlich – zum Jahresende – nimmt die DekaBank unabhängig von der Höhe des Betrags eine Steuererstattung vor, sofern ein Anspruch des Kunden besteht und noch ein aktives DekaBank Depot vorhanden ist. Die erstatteten Steuern wird die DekaBank in Form von Anteilen eines auf Euro lautenden Geldmarktfonds dem Depot des Kunden gutschreiben.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug im Rahmen von Ertragsausschüttungen ~~oder~~ thesaurierungen oder anderer Kapitalerträge (z.B. Vorabpauschale) ist nur möglich, wenn bei ausschüttenden Fonds am Abrechnungstag und bei thesaurierenden Fonds am ersten Werktag des Folgejahres bei anderen Kapitalerträgen am Tag der Buchung die Voraussetzungen hierfür gegeben sind (der DekaBank z.B. ein Freistellungsauftrag oder eine gültige Nichtveranlagungs-Bescheinigung der DekaBank vorliegt). Bei thesaurierenden Fonds fällt die Vorabpauschale an.

Die DekaBank wird als depotführende Stelle ist verpflichtet, unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen den fälligen Steuerbetrag zu berechnen und bei nicht vorliegender Freistellung zu vereinnahmen und an das Finanzamt abzuführen abführen.

Ziffer 4 Absatz 5 wird geändert, Absatz 7 wird neu aufgenommen:

### 4. Kommunikation mit dem Kunden zur Übermittlung von Mitteilungen

Sofern der Kunde bereits über ein elektronisches Postfach bei der Sparkasse verfügt und mit dieser die Nutzung eines elektronischen Kommunikationsweges vereinbart hat, erklärt sich der Kunde auch gegenüber der DekaBank ausdrücklich damit einverstanden, dass die DekaBank Mitteilungen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsbeziehung zum Kunden in das elektronische Postfach des Kunden bei der Sparkasse einstellen darf.

Sofern der Kunde seine Kauf-, Verkauf- und/oder Tauschaufträge unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln (z.B. per E-Mail, Fax, Brief oder Überweisungsauftrag) erteilt, hat die DekaBank keine Möglichkeit, dem Kunden die transaktionsbezogenen vorvertraglichen Informationen (z.B. Basisinformationsblatt, ex-ante Kostenausweis) rechtzeitig vor Auftragserteilung zur Verfügung zu stellen. Der Kunde willigt ein, die transaktionsbezogenen vorvertraglichen Informationen in diesen Fällen unverzüglich nach dem Geschäftsabschluss zu erhalten. Alternativ hat der Kunde die Möglichkeit, seine Aufträge über die Internetfiliale der Sparkasse oder in der Sparkasse vor Ort zu erteilen. In diesen Fällen ist die Zurverfügungstellung der transaktionsbezogenen vorvertraglichen Informationen vor Geschäftsabschluss sichergestellt.

Ziffer 5.4 Spiegelstrich 1 wird redaktionell klargestellt:

### 5.4 Abschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung – bei Änderungen der Ziffern 1.12.2 Abs. 3 und Ziffer 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen (...)

Ziffer 6 wird neu aufgenommen und ersetzt die „Sonderbedingungen für DekaBank Depots betreffend Exchange Traded Funds“:

## 6. Besondere Bedingungen für DekaBank Depots betreffend Exchange Traded Funds

### 6.1 Geltungsbereich

Diese Sonderbedingungen der Ziffer 6 gelten für Exchange Traded Funds (ETF) verwahrt in DekaBank Depots. Bei ETF handelt es sich um börsengehandelte Fonds, die die Wertentwicklung eines Index abbilden.

### 6.2 Ausführung von Aufträgen

Die Ausführung der Aufträge bei ETF erfolgt zum Schlusskurs des Ausführungsplatzes des Abrechnungstages für diejenigen Aufträge, die bis 15.00 Uhr des Abrechnungstages erteilt worden sind, sonst am nächsten Handelstag.

Die DekaBank führt Aufträge auf Grundlage der nachstehenden „Grundsätze der Auftragsausführung bei ETF“ (Ausführungsgrundsätze) aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil dieser Sonderbedingungen. Die DekaBank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die wesentlichen Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die DekaBank den Kunden jeweils informieren.

### 6.3 Ertragsausschüttungen

Abweichend von Ziffer 2.7 erfolgt bei ETF der Deka Investment GmbH und bei ETF anderer Verwaltungsgesellschaften die Wiederanlage der Ausschüttung zum Schlusskurs des Tages, an dem die DekaBank den Auftrag nach Ausführung abrechnet.

### 6.4 Umrechnung bei ETF in Fremdwährungen

Lautet die Fondswährung nicht auf Euro, erfolgt eine Umrechnung zum Devisenmittelkurs. Die DekaBank ermittelt bankarbeitstäglich den Mittelkurs auf Basis freigehandelter Marktkurse. Der Mittelkurs ist auf Anfrage bei der DekaBank erhältlich.

### 6.5 Orderentgelt

Für die Ausführung von Kaufaufträgen berechnet die DekaBank ein volumenabhängiges Orderentgelt in Höhe von 1%.

Das Orderentgelt beinhaltet das Orderentgelt der DekaBank sowie die Additional Trading Costs (ATC) der Abwicklungsstelle. Die ATC sind Handels- und Transaktionskosten, welche die jeweilige Abwicklungsstelle der DekaBank in Rechnung stellt.

Das Orderentgelt wird bei Käufen vor dem Anteilserwerb vom Anlagebetrag abgezogen, so dass der Anlagebetrag um das Orderentgelt reduziert wird und nur der um das Orderentgelt reduzierte Anlagebetrag tatsächlich investiert wird.

## 6.6 Grundsätze der Auftragsausführung bei ETF

### 6.6.1 Ziele und Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Ausführungsgrundsätze beschreiben das Vorgehen der DekaBank bei der Ausführung von Aufträgen, das darauf ausgerichtet ist, im Regelfall gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für Kunden zu erzielen. Eine Garantie, im Einzelfall die bestmögliche Ausführung zu erzielen, ist damit nicht verbunden.

Die DekaBank führt Aufträge in Einklang mit den AGB aus. In den nachfolgenden Ausführungsgrundsätzen werden ausschließlich die Ausführungswege und die Ausführungsplätze für ETF dargelegt.

### 6.6.2 Ausführungsgrundsätze

Diese Ausführungsgrundsätze richten sich an Privatkunden gemäß den Regelungen basierend auf MiFID II (Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente).

Daher kommt bei der Wahl des Ausführungsplatzes bei dieser Kundenart den Gesamtkosten zwingend die vorrangige Bedeutung zu. Diese setzen sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten zusammen.

Unter Berücksichtigung der Gesamtkosten werden im Inland notierte ETF über einen inländischen Handelsplatz, i.d.R. Xetra, ausgeführt. Ausschließlich im Ausland notierte ETF werden i.d.R. an der Leitbörse bzw. Heimatbörse des betreffenden ETF ausgeführt. Besteht keine Direktmitgliedschaft der DekaBank am betreffenden Handelsplatz, wird ein Zwischenkommissionär für die Auftragsausführung eingeschaltet.

Ziffer 7 wird neu aufgenommen und ersetzt die „Sonderbedingungen für DekaBank Depots betreffend Inhaberschuldverschreibungen“:

## 7. Besondere Bedingungen für DekaBank Depots betreffend Inhaberschuldverschreibungen

### 7.1 Geltungsbereich

Diese Sonderbedingungen von Ziffer 7 gelten für alle Inhaberschuldverschreibungen in Form von Zertifikaten und strukturierten Anleihen, die von der DekaBank als verwahrfähig erklärt werden (Wertpapiere).

Die Regelungen in den Ziffern 7.2.1 - 7.2.3, 7.2.6 und 7.5 gelten nicht für den Kauf von Wertpapieren, die der Kunde unmittelbar von der Sparkasse im Festpreisgeschäft erwirbt.

### 7.2 Auftragsausführung als Festpreisgeschäft, An- und Verkauf von Wertpapieren und Wiederanlage

Ziffer 1.4.2 (Auftragsausführung) und Ziffer 2 (Vereinbarung für einzelne Geschäftsarten), mit Ausnahme der Ziffer 2.8 Abs. 1 (Steuererstattung, Abstandnahme und Steuerabzug), gelten nicht für den Erwerb, den Verkauf und die Verwahrung von Wertpapieren. Stattdessen gelten für den Erwerb und Verkauf folgende Bestimmungen:

#### 7.2.1 Festpreisgeschäft

Geschäfte mit Wertpapieren sind ausschließlich als Festpreisgeschäft möglich, d.h. Kunde und DekaBank vereinbaren miteinander für das einzelne Geschäft einen festen

oder bestimmbarer Preis, so dass ein Kaufvertrag zustande kommt; dementsprechend erwirbt die DekaBank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die DekaBank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen einschließlich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen). Die Ausführung erfolgt zu dem unter Ziffer 7.4 (Ausführungsgrundsätze) genannten Zeitpunkt.

### 7.2.2 Auftragsausführung

Die DekaBank führt Aufträge und Weisungen jeder Art im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs aus; maßgeblich ist der Eingang bei der DekaBank.

### 7.2.3 Kauf

Der Kunde kann Anteile sowohl in einer von ihm bestimmten Anzahl als auch für einen von ihm bestimmten Betrag, mindestens jedoch zu einem Mindestbetrag von 25 EUR, erwerben. Davon abweichend können in bestimmten Fällen (z.B. falls die Bedingungen eines Wertpapiers bei Fälligkeit die Möglichkeit der Lieferung von Anteilen an einem Fonds vorsehen) nur ganze Stücke erworben werden. Der Kaufpreis wird von der DekaBank ausschließlich durch Lastschrift oder Kontobelastung zulasten des vom Kunden angegebenen Kontos eingezogen. Die DekaBank kann die Einreichung der für die Lastschrift oder Kontobelastung erforderlichen Unterlagen verlangen. Erfolgt der Eingang der erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht, wird der Auftrag erst nach Eingang der Unterlagen bearbeitet.

Die erworbenen Wertpapiere werden im Depot des Kunden in der Regel in Girosammelverwahrung verbucht. Informationen zur jeweiligen Verwahrart können der jeweiligen Wertpapierabrechnung entnommen werden. Anteilbruchteile werden auf drei Stellen nach dem Komma (Tausendstel) errechnet und kaufmännisch gerundet.

### 7.2.4 Verkauf

Der Kunde kann der DekaBank jederzeit den Auftrag zum Verkauf von Anteilen erteilen. Der Verkaufsauftrag soll auf eine bestimmte Zahl von Anteilen und Anteilbruchteilen oder einen bestimmten Geldbetrag lauten. Soweit die Bedingungen eines Wertpapiers bei Fälligkeit die Lieferung von Anteilen an einem Fonds vorsehen, können nur ganze Stücke verkauft werden. Von dem Verkaufserlös behält die DekaBank entsprechend den gesetzlichen Vorschriften die abzuführenden Steuern und etwaige weitere einzubehaltende Abgaben ein, wenn und soweit zum Verkaufszeitpunkt die Voraussetzungen für eine Abstandsnahme vom Steuerabzug (Vorlage einer gültigen Nichtveranlagungs-Bescheinigung, eines Freistellungsauftrags etc.) nicht gegeben sind. Lautet der Verkaufsauftrag auf einen bestimmten Geldbetrag, so wird die DekaBank so viele Anteile und Anteilbruchteile verkaufen, wie notwendig sind, um den vom Kunden gewünschten Betrag nach Abzug einzubehaltender Steuern und Abgaben auszahlen zu können. Auszahlungen können grundsätzlich nur in Euro auf ein vom Kunden anzugebendes Konto bei einem im Inland ansässigen Kreditinstitut erfolgen. Der Verkaufserlös wird auf die in den Depotunterlagen zuletzt gespeicherte Stammbankverbindung des Kunden überwiesen.

### 7.2.5 Auszahlung oder automatische Wiederanlage von Barbeträgen; Lieferung

Soweit der Kunde keine abweichende Weisung erteilt, werden Barbeträge nach den jeweiligen Wertpapierbedingungen (einschließlich Kuponzahlungen) nach Abzug etwaig einzubehaltender Steuern und Abgaben auf ein vom Kunden anzugebendes Konto bei einem im Inland ansässigen Kreditinstitut oder die generelle Bankverbindung ausgezahlt. Auf entsprechende Weisung des Kunden werden die in Satz 1 genannten Barbeträge, nach Abzug etwaig einzubehaltender Steuern und Abgaben von der DekaBank in Anteilen eines auf Euro lautenden Geldmarktfonds angelegt und diese Anteile dem Depot des Kunden gutgeschrieben; dies gilt auch, wenn kein Konto angegeben und/oder keine generelle Bankverbindung vorhanden ist. Die automatische Wiederanlage erfolgt als Kommissionsgeschäft unter Beachtung der Vorgaben der AGB. Die automatische Wiederanlage erfolgt taggleich zum jeweils geltenden Anteilwert des Geldmarktfonds.

Soweit die Bedingungen eines Wertpapiers bei Fälligkeit die Lieferung von Anteilen an einem Fonds vorsehen, wird die DekaBank bei Fälligkeit die in den jeweiligen Bedingungen des Wertpapiers vorgesehenen ganzen Stücke in das DekaBank Depot des Kunden einbuchen, zusätzliche Barbeträge (als Ausgleich für rechnerische Anteilbruchteile) werden entsprechend Absatz 1 ausgezahlt oder wiederangelegt.

### 7.2.6 Ausführungsgeschäft (sog. execution only), beratungsfreies Geschäft

Sofern die DekaBank einen Kauf-, Verkauf- oder Tauschvertrag in Bezug auf nicht komplexe Finanzinstrumente im Sinne von Art. 57 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 auf Veranlassung des Kunden als reines Ausführungsgeschäft ausführt, findet keine vorherige Angemessenheitsprüfung statt. Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass die DekaBank bei der Auftragsausführung mittels reinem Ausführungsgeschäft nicht prüft, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit der Art des Anteils und/oder dem Geschäft beurteilen zu können. Die DekaBank geht davon aus, dass der Kunde – soweit erforderlich – eine Aufklärung und Beratung vor Erteilung seiner Kauf-, Verkauf- und Tauschverträge erhalten hat. Gleiches gilt für anderweitige Aufträge, die als reines Ausführungsgeschäft gekennzeichnet sind.

Kauf-, Verkauf- oder Tauschverträge in Bezug auf komplexe Finanzinstrumente werden von der DekaBank nicht als reines Ausführungsgeschäft ausgeführt. Sofern die DekaBank bei Aufträgen über komplexe Finanzinstrumente nicht in der Lage ist, eine Angemessenheitsprüfung ohne vorherige Einholung von Informationen beim Kunden durchzuführen, ist die DekaBank berechtigt, die Aufträge erst dann auszuführen, wenn ihr die erforderlichen Informationen vorliegen.

Für die Anteile wird ein Zielmarkt festgelegt. Damit werden die Kundengruppen beschrieben, an die sich das Produkt richtet. Führt die DekaBank einen Kauf-, Verkauf- oder Tauschvertrag als beratungsfreies Geschäft aus, führt sie keinen vollständigen Zielmarktvergleich durch. Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass die DekaBank bei der Auftragsausführung nicht prüft, ob der Zielmarkt des jeweiligen Anteils in allen Aspekten zum Profil des Kunden passt.

Im Rahmen der Anlageberatung führt die DekaBank einen vollständigen Zielmarktvergleich durch.

### 7.3 Entgelte, Kosten, Steuern und Auslagen

Für die Nutzung des DekaBank Depots für Wertpapiere gilt das Preis- und Leistungsverzeichnis entsprechend.

### 7.4 Ausführungszeitpunkt und Preis

Die DekaBank führt ihr vom Kunden erteilte Aufträge mit Wertpapieren mit Einwilligung des Kunden außerhalb von Handelsplätzen taggleich für alle Aufträge aus, die an einem Bankarbeitstag bis zu dem in den jeweiligen Wertpapierbedingungen genannten Orderannahmeschluss (Cut-off-Zeit) bei der DekaBank eingegangen sind, für Aufträge, die zu einem späteren Zeitpunkt eingegangen sind, erfolgt die Ausführung nach Preisfestlegung durch die Emittentin am folgenden Bankarbeitstag. Die DekaBank wird ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung bei Geschäften mit Wertpapieren dadurch erfüllen, indem sie dafür Sorge trägt, dass der Auftrag zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt wird.

Der Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers kann letztmalig am vierten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag des jeweiligen Wertpapiers erfolgen.

### 7.5 Verzicht des Kunden auf die Herausgabe von Vertriebsvergütungen gegenüber seiner Sparkasse (Vertrag zugunsten Dritter zwischen dem Kunden und der DekaBank)

Der Antrag des Kunden auf Erwerb von Wertpapieren wird regelmäßig durch die Sparkasse des Kunden an die DekaBank übermittelt. In diesem Fall zahlt die DekaBank an die Sparkasse des Kunden, die diesen bei Wertpapiergeschäften betreut, einmalige Vertriebsvergütungen, die anlässlich des Geschäftsabschlusses umsatzabhängig gezahlt werden. Die Höhe der an die Sparkasse geleisteten einmaligen Vertriebsvergütung beträgt in der Regel zwischen 0,2 % und 3,0 % des jeweiligen Ausgabepreises der Wertpapiere. Einzelheiten zur Höhe der gewährten einmaligen Vertriebsvergütungen für ein konkretes Wertpapier werden dem Kunden im Rahmen der aufsichtsrechtlich erforderlichen Kostentransparenz unaufgefordert zur Verfügung gestellt. Geht dem Geschäft eine Anlageberatung des Kunden durch seine Sparkasse voraus, erfolgt diese Information auch unaufgefordert vor dem Abschluss des Geschäfts mit der DekaBank.

**Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die ihn betreuende Sparkasse die Vertriebsvergütungen behält, die sie von der DekaBank im Zusammenhang mit Geschäften des Kunden über Wertpapiere erhält, vorausgesetzt, dass die Sparkasse die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf. Insofern treffen der Kunde und die DekaBank zugunsten der Sparkasse des Kunden (Vertrag zugunsten Dritter) die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die ihn bei Wertpapiergeschäften mit der DekaBank betreuende Sparkasse auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die Sparkasse des Kunden - die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf ihre Tätigkeit unterstellt - die Vertriebsvergütungen an den Kunden herausgeben.**

### 7.6 Ein- und Auslieferung; Depotübertragungen

Es können nur ganze Stücke ein- und ausgeliefert werden. Ein- und Auslieferungen erfolgen durch Depotübertragung von oder an Drittinstitute.

Sofern bei Auslieferungen Anteilbruchteile verbleiben, werden diese veräußert und der Erlös auf das vom Kunden angegebene Konto oder die generelle Bankverbindung überwiesen. Ist kein Konto angegeben und keine generelle Bankverbindung vorhanden, werden die Anteilbruchteile weiterhin im Depot verwahrt. Eine Depotlöschung kann nicht vorgenommen werden.

Abzuführende Steuern im Rahmen einer Depotübertragung mit Gläubigerwechsel wird die DekaBank durch Lastschrift oder Kontobelastung einziehen. Wird die Lastschrift nicht eingelöst oder ist die Kontobelastung nicht möglich, ist die DekaBank verpflichtet, die offene Steuerforderung dem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen.

Wenn der Steuerpflichtige (unter Angabe bestimmter Daten) mitteilt, dass es sich um eine unentgeltliche Depotübertragung mit Gläubigerwechsel handelt, ist keine Steuer abzuführen. Jedoch hat die DekaBank in diesem Fall bestimmte Daten dem für sie zuständigen Betriebsstättenfinanzamt mitzuteilen.

Alle Ein- und Auslieferungen erfolgen auf Risiko und Kosten des Kunden.

### 7.7 Vollmachten

Für DekaBank Depots erteilte Vollmachten für Verfügungen über Anteile an Fonds gelten entsprechend für Verfügungen über Wertpapiere.

### 7.8 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Die Abtretung, Übertragung oder Verpfändung von Eigentumsrechten an Wertpapieren an Dritte ist ausgeschlossen.

Ziffer 8 wird neu aufgenommen und ersetzt die „Sonderbedingungen zur Online-Nutzung von DekaBank Depots“ (inkl. minderjährige Depotinhaber und Sichtrechte):

## 8. Bedingungen zur Nutzung von DekaBank Depots über die Online-Plattform der Sparkasse

### 8.1 Geltungsbereich

#### 8.1.1 Online-Nutzung

Durch die Online-Nutzung von DekaBank Depots über die Online-Plattform der Sparkasse kann jeder Depotinhaber, gesetzliche Vertreter und jeder Bevollmächtigte (nachfolgend „Teilnehmer“ genannt) auf Informationen eines DekaBank Depots bei der DekaBank zugreifen und je nach Umfang des durch die Sparkasse bereitgestellten Services auch Aufträge zum DekaBank Depot erteilen. Zugelassen zur Online-Nutzung sind ausschließlich DekaBank Depots mit Einzelverfügungsberechtigung. Gemeinsame Verfügungen mehrerer Personen sind in der

Online-Nutzung nicht möglich. Die Freischaltung des DekaBank Depots zur Online-Nutzung erfolgt durch die DekaBank.

Für DekaBank-Depots von Unternehmern gelten bei der Online-Nutzung über die Online-Plattform der Sparkasse zusätzliche Bedingungen: die „Sonderbedingungen Firmenkundenportal / Online-Nutzung von DekaBank Depots für Unternehmer“. Diese werden mit der Rahmenvereinbarung der Sparkasse über die Nutzung des Firmenkundenportals und des elektronischen Postfachs vereinbart. Sie ergänzen die hier genannten Bedingungen und gelten vorrangig.

### 8.1.2 Eingeschränkte-Online Nutzung (Sichtrechte)

Durch die Online-Nutzung von DekaBank Depots über die Sparkasse kann jeder Kunde mit eingeschränkten Online-Nutzungsrechten, hierzu gehören insbesondere minderjährige Depotinhaber, (nachfolgend „Teilnehmer mit Sichtrechten“ genannt), auf Informationen des DekaBank Depots über die Online-Plattform seiner Sparkasse zugreifen. Die Freischaltung des Depots zur Online-Nutzung erfolgt durch die DekaBank.

## 8.2 Leistungsumfang

### 8.2.1 Teilnehmer

Der Teilnehmer kann auf das DekaBank Depot in dem von der DekaBank angebotenen Umfang der Online-Nutzung von Depots über die Sparkasse zugreifen.

Die DekaBank erbringt für den Teilnehmer im Rahmen der Online-Nutzung von DekaBank Depots über die Sparkasse keine Anlageberatung. Die Aufträge des Teilnehmers werden beratungsfrei nach Durchführung einer Angemessenheitsprüfung ausgeführt.

Im Rahmen der Online-Nutzung von DekaBank Depots über die Sparkasse kann der Teilnehmer die Verkaufsunterlagen seiner Vermögensanlage per Download erhalten und/oder kostenlos bei der DekaBank oder den Sparkassen anfordern. Chancen, Kosten und Risiken der Anlage können dem Basisinformationsblatt entnommen werden, das auf gleichem Weg erhältlich ist.

### 8.2.2 Teilnehmer mit Sichtrechten

Die Online-Nutzung des Teilnehmers mit Sichtrechten umfasst die Anzeige von Depotinformationen, wie z.B. die Anzeige von Depotbeständen.

### 8.3 Nutzung des elektronischen Postfachs

Die Online-Nutzung eines DekaBank Depots für den Teilnehmer sowohl als auch für den Teilnehmer mit Sichtrechten kann von der DekaBank nur bei Nutzung seines elektronischen Postfachs bei der Sparkasse für das betreffende DekaBank Depot freigeschaltet werden. Dem Teilnehmer und dem Teilnehmer mit Sichtrechten werden Mitteilungen der DekaBank zur laufenden Geschäftsbeziehung ausschließlich im elektronischen Postfach der Sparkasse bereitgestellt.

Sofern als Teilnehmer nur der Bevollmächtigte an der Online-Nutzung von Depots über die Sparkasse teilnimmt und nicht der Depotinhaber, werden Mitteilungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung dem Teilnehmer im elektronischen Postfach der Sparkasse und dem Depotinhaber schriftlich per Post zur Verfügung gestellt.

Die Teilnehmer und der Teilnehmer mit Sichtrechten bestimmen das elektronische Postfach als Vorrichtung zum Empfang von Mitteilungen der DekaBank und werden das elektronische Postfach der Sparkasse regelmäßig, mindestens alle vier Wochen, so wie unverzüglich nach Erhalt einer E-Mail-Benachrichtigung überprüfen.

Ein jederzeit möglicher Widerspruch des Teilnehmers und des Teilnehmers mit Sichtrechten gegen die Nutzung des elektronischen Postfachs, beendet die Teilnahmemöglichkeit an der Online-Nutzung des DekaBank Depots.

### 8.4 Bearbeitung von Aufträgen

Ein Teilnehmer mit Sichtrechten kann über die Online-Plattform der Sparkasse keine Aufträge für das DekaBank Depot erteilen.

Die DekaBank ist bei dem Teilnehmer berechtigt, abweichend von Ziffer 1.4 auch per Online-Nutzung von DekaBank Depots über die Online-Plattform der Sparkasse übermittelte Aufträge des Teilnehmers an die DekaBank zugunsten/zulasten des Depots auszuführen.

Der Teilnehmer hat alle Aufträge ordnungsgemäß, vollständig und unmissverständlich zu erteilen. Über die Online-Plattform der Sparkasse erteilte Online-Aufträge des Teilnehmers an die DekaBank sind abgegeben, wenn sie abschließend von der Sparkasse (nach Online-Authentifizierung des Teilnehmers durch Verwendung von mit der Sparkasse vereinbarten Online-Banking-Authentifizierungsverfahren) zur Übermittlung an die DekaBank freigegeben sind. Maßgeblich für die Ausführung des Auftrags nach Ziffer 2.1 ist der Eingang des Auftrags bei der DekaBank. Eine Änderung von Aufträgen muss die DekaBank nur beachten, wenn ihr diese Änderung so rechtzeitig zugeht, dass ihre Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist.

Dem Teilnehmer ist bekannt, dass bei der Übermittlung von Aufträgen per Internet die Möglichkeit der missbräuchlichen Verwendung besteht.

Diese Regelungen zur Bearbeitung von Aufträgen durch die DekaBank gelten nicht für Aufträge, die der Kunde im Festpreisgeschäft der Sparkasse über die Online-Plattform der Sparkasse zum Depot erteilt. Hierfür finden die vertraglichen Regelungen zum Festpreisgeschäft mit der Sparkasse Anwendung.

### 8.5 Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

Der Teilnehmer und der Teilnehmer mit Sichtrechten wird bei der Nutzung von Systemen und Authentifizierungselementen, die er für die Online-Plattform der Sparkasse zur Online-Nutzung des DekaBank Depots verwendet, diejenige Sorgfalt walten lassen, wie sie mit der Sparkasse zur Teilnahme am Online-Banking nebst Bedingungen vereinbart worden sind.

Der nach den AGB stehende Hinweis wird redaktionell angepasst:

**Hinweis:** Sofern die AGB auf Geschäfte in Anteile eines Geldmarktfonds Bezug nehmen, wird hierfür grundsätzlich der Geldmarktfonds „DekaLux-Geldmarkt: Euro“ (ISIN: LU0052863874) verwendet. Die „Wesentlichen Anlegerinformationen“, die Das Basisinformationsblatt, das Sie über Chancen, Risiken und Kosten dieses Fonds informieren, sind informiert, ist den „Informationen über die DekaBank Deutsche Girozentrale und ihre Dienstleistungen“ beigelegt.

Der folgende Informationstext wird bezugnehmend auf Ziffer 7 im Anschluss an die AGB aufgenommen:

### Informationen zum erweiterten Emittentenrisiko gemäß der europäischen Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie

Wir möchten Sie informieren, dass Bankaktien, Schuldverschreibungen von Banken und Sparkassen sowie andere Forderungen gegen Banken und Sparkassen europaweit besonderen Vorschriften für den Fall der Bestandsgefährdung dieser Institute unterliegen. Hintergrund sind die gesetzlichen Regelungen der Bankensanierung und -abwicklung, die in einem Abwicklungsfall zur Anwendung kommen können. Diese Regelungen (zum Beispiel sogenanntes „Bail-in“) können sich für den Anleger beziehungsweise Vertragspartner im Abwicklungsfall des Instituts nachteilig auswirken. Nähere Informationen, welche Finanzinstrumente betroffen sind, erfahren Sie unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de) (unter dem Suchbegriff: Haftungskaskade).

### b) Änderung des Preis- und Leistungsverzeichnisses zum DekaBank Depot zum 1. Mai 2026. Alle Änderungen sind durch Unterstreichungen bzw. Durchstreichungen hervorgehoben.

Im Abschnitt „Transaktionen zu Fonds“ wird die Rubrik „Kauf von Anteilen“ wie folgt ergänzt:

#### Kauf von Anteilen zum Ausgabepreis

Fonds mit Ausgabeaufschlag / Orderentgelt, z.B. ClassicFonds / Fonds ohne Ausgabeaufschlag, z.B. TradingFonds (TF)

Im Abschnitt „Transaktionen zu Fonds“ werden in der Rubrik „Tausch von Anteilen“ die beiden Spiegelstriche ergänzt:

- Im Rahmen eines Tausches zwischen Anteilen an verschiedenen Deka Investmentfonds (außer Exchange Traded Funds und Fonds der IQAM Invest) wird der Verkauf (zum Anteilwert) taggleich zum Kauf (zum Ausgabepreis) ausgeführt bzw. werden Verkauf und Kauf am folgenden Bewertungstag zu den dann gültigen Preisen ausgeführt, sofern der Verkaufsprospekt eines der beteiligten Fonds dies vorsieht.
- Sind bei einem Tausch Anteile eines Exchange Traded Funds, eines Fonds der IQAM Invest oder Fonds einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft beteiligt, werden Verkauf (zum Anteilwert) und Kauf (zum Ausgabepreis) aufeinanderfolgend ausgeführt.

Im Abschnitt „Inklusivleistungen Depotführung“ wird der Spiegelstrich zu „Übertragen“ angepasst:

- Überträge von Fondsanteilen (intern und extern)

Im Abschnitt „Altersvorsorge“ wird der Text zur „Leibrentenversicherung“ in Bezug auf Deka-BonusRente und Deka-ZukunftsPlan angepasst. Damit einhergehend entfallen Fußnote 2 und 3:

#### Leibrentenversicherung (Rentenbeginn mit Alter 85)

Über die Kosten und Konditionen der Leibrentenversicherung (aus der Sie ab Alter 85 Leistungen erhalten) informieren wir Sie nach § 7b AltZertG rechtzeitig vor Beginn der Auszahlungsphase. Alle folgenden Kostenpositionen sind im Einmalbeitrag zur Leibrentenversicherung enthalten:<sup>2</sup>

- Verwaltungskosten einmalig auf Beitrag zur Leibrentenversicherung 0,90 %
- Verwaltungskosten Aufschubphase auf Deckungsstockkapital bei Rentenbeginn jährlich 0,08 %<sup>3</sup>
- Verwaltungskosten ab Rentenbeginn auf Gesamtrente jährlich 2,00 %

<sup>2</sup>Die Darstellung der Preise erfolgt zum aktuellen Stand.

<sup>3</sup>Für Verträge deren Auszahlungsphase nach dem 31.10.2021 beginnt (davor 0,07 %). Eine verbindliche Preisfestlegung ist erst zu Beginn der Auszahlungsphase möglich.

Im Abschnitt „Inklusivleistungen“ wird der Text zur „Leibrentenversicherung“ in Bezug auf Deka-BasisRente angepasst. Damit einhergehend entfällt Fußnote 2:

#### Leibrentenversicherung (bei Rentenbeginn)

Über die Kosten und Konditionen der Leibrentenversicherung (aus der Sie ab Rentenbeginn Leistungen erhalten) informieren wir Sie nach § 7b AltZertG rechtzeitig vor Beginn der Auszahlungsphase. Alle folgenden Kostenpositionen sind im Einmalbeitrag zur Leibrentenversicherung enthalten:<sup>2</sup>

- Verwaltungskosten einmalig auf Beitrag zur Leibrentenversicherung 0,90 %
- Verwaltungskosten einmalig bei Abschluss 18,00 EUR
- Verwaltungskosten ab Rentenbeginn auf Gesamtrente jährlich 2,00 %

<sup>2</sup>Die Darstellung der Preise erfolgt zum aktuellen Stand. Eine verbindliche Preisfestlegung ist erst zu Beginn der Auszahlungsphase möglich.

Die neue Fassung der AGB und des Preis- und Leistungsverzeichnisses finden Sie unter [www.deka.de](http://www.deka.de). Gerne senden wir Ihnen diese auf Wunsch auch per Post zu.